

---

19. Juni 2014

---

EBA/GL/2014/04

---

# Leitlinien

---

für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für  
Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2,  
Empfehlung A Absatz 4

# Leitlinien der EBA für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4

---

## Status der vorliegenden Leitlinien

Das vorliegende Dokument beinhaltet Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission („EBA-Verordnung“) herausgegeben wurden. Nach Maßgabe von Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

In diesen Leitlinien wird dargelegt, welche Aufsichtspraktiken nach Auffassung der EBA im Europäischen System der Finanzaufsicht angemessen sind und wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet daher von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diese befolgen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken aufnehmen (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar auch dann, wenn bestimmte Leitlinien in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 31. Oktober 2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, bzw. die Nichteinhaltung unter Angabe von Gründen mitteilen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilung, für die das in Abschnitt 5 verfügbare Formular zu verwenden ist, sollte unter Angabe der Referenz „EBA/GL/2014/04“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) übermittelt werden. Die Mitteilung soll durch Bedienstete erfolgen, die befugt sind, die Einhaltung im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

## Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Mit den vorliegenden Leitlinien sollen einheitliche, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken geschaffen werden, indem den Kreditinstituten für ihre Berichte über Finanzierungspläne an die zuständigen Behörden harmonisierte Vorlagen und Definitionen zur Verfügung gestellt werden, mit denen die Einhaltung der Absätze 1 bis 4 von Empfehlung A der Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 zur Finanzierung von Kreditinstituten („ESRB-Empfehlungen“ und „Empfehlung A des ESRB“) gewährleistet werden soll.
2. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der EBA-Verordnung und an alle Institute, die ihren zuständigen Behörden im Rahmen der nationalen Umsetzung der ESRB-Empfehlungen 2012/2 zur Finanzierung von Kreditinstituten Finanzierungspläne melden.

## Titel II – Anforderungen an Meldungen über Finanzierungspläne

3. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Institute ihre Meldungen über Finanzierungspläne im Einklang mit den harmonisierten Vorlagen und Definitionen einreichen, die diesen Leitlinien in der entsprechenden Vorlage für Finanzierungspläne beigelegt sind (Anhang I).
4. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Institute die Vorlage für Finanzierungspläne mindestens einmal pro Jahr innerhalb der in Absatz 8 genannten Abgabefristen mit den maßgeblichen Angaben für den jeweiligen Stichtag einreichen.
5. Für die Meldung der Finanzierungspläne sollten die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung folgender Erwägungen ein angemessenes Konsolidierungsniveau festlegen:
  - Angemessenheit der Informationen: Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie sich anhand der erhobenen Informationen ein klares Bild von der Finanzierung ihres nationalen Bankensystems machen und abschätzen können, wie sich die Umsetzung der Finanzierungspläne auf die Kreditversorgung ihrer nationalen Realwirtschaft auswirken dürfte. Zudem sollten sie darüber entscheiden, ob sie zusätzliche Angaben einholen, die vorwiegend mit der Finanzierung anderer nationaler Bankensysteme (insbesondere außerhalb der EU) zusammenhängen.

- **Verhältnismäßigkeit:** Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass bei der Festlegung des für die Verwendung der Vorlage für Finanzierungspläne erforderlichen Konsolidierungsniveaus die Ressourcen des Instituts berücksichtigt werden. Dabei sollten sie insbesondere auf das Bestehen von Liquiditätsuntergruppen achten, um das angemessene Konsolidierungsniveau für Liquiditätszwecke zu ermitteln.
6. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden der EBA uneingeschränkten Einblick in das Konsolidierungsniveau und die ihren Entscheidungen zugrundeliegenden Erwägungen bieten, um der EBA die Aggregation von Daten für EU-weite Zwecke zu erleichtern.

### Titel III – Schlussbestimmungen und Umsetzung

7. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Institute die Leitlinien genau einhalten, damit die Meldungen über Finanzierungspläne für das Jahr 2014 und darüber hinaus gemäß diesen Leitlinien erstellt werden.
8. Für die Jahre 2014 und 2015 sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Institute ihre Finanzierungspläne mit einem Stichtag, der den 30. Juni 2015 nicht überschreitet, bis zum 30. September 2015 melden und dass die Pläne bis zum 15. November 2015 an die EBA weitergereicht werden<sup>1</sup>. Für die nachfolgenden Jahre sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die Institute ihre Finanzierungspläne gemäß diesen Leitlinien mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres bis zum 31. März melden und dass diese Pläne der EBA bis zum 30. April des jeweiligen Jahres übermittelt werden.

---

<sup>1</sup> Bei der Übermittlung der Daten an die EBA müssen die zuständigen Behörden das Data Point Model (DPM) und die XBRL-Taxonomie verwenden, die in Kürze von der EBA veröffentlicht werden.

## Anhang 1 – Vorlagen und Definitionen

Die erhobenen Informationen werden in mehreren Vorlagen geordnet erfasst, wobei ausgewählte Bilanzpositionen, insbesondere Kredite, Einlagen und großvolumige Finanzierungen, hochgerechnet werden müssen.

### Wesentliche Merkmale

Tabellen	Erläuterungen
<p>ABSCHNITT 1 – BILANZ</p> <p>Tabelle 1A – Forderungen</p> <p>Tabelle B – Verbindlichkeiten</p> <p>Tabelle C – Prognose der Liquiditätsquoten</p>	<p>ZIEL: Gesamtüberblick über die Bilanzplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hochrechnung des Gesamtbestands an Bilanzaktiva und -passiva für die nächsten 3 Jahre</li> <li>Hochrechnung der Mindestliquiditätsquote (LCR) für einen Zeithorizont von 1 Jahr und der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) <sup>(2)</sup> für einen Zeithorizont von 3 Jahren</li> <li>In der Bilanz sollten auch die Daten aus den Tabellen 2D1 und 2D2 enthalten sein.</li> </ul>
<p>ABSCHNITT 2 – FINANZIERUNGSQUELLEN</p> <p>Tabelle 2A – Spezifische Finanzierungsquellen</p> <p>Tabelle 2A1 – Besicherte und unbesicherte Einlagen sowie unbesicherte einlagenähnliche Finanzinstrumente</p> <p>Tabelle 2A2 – Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor</p> <p>Tabelle 2A3 – Innovative Finanzierungsstrukturen</p> <p>Tabelle 2B – Preissetzung</p>	<p>ZIEL: Feststellung und Bewertung von (Veränderungen der) spezifischen Finanzierungsquellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hochrechnung der Einlagen, die unter ein Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 94/19/EG oder ein gleichwertiges Einlagensicherungssystem in einem Drittland fallen, sowie der unbesicherten Einlagen</li> <li>Hochrechnung sonstiger einlagenähnlicher Finanzinstrumente, die an Endkunden verkauft werden</li> <li>Hochrechnung der Finanzierungsquellen, die entweder direkt oder indirekt im öffentlichen Sektor angesiedelt sind. Hierzu zählen mittel- und langfristige Finanzierungsprogramme für Pensionsgeschäfte, Finanzierungsprogramme für Kreditgarantien und Programme zur Unterstützung der Realwirtschaft durch Kreditgarantien.</li> <li>Hochrechnung der innovativen Schulden- oder schuldenähnlichen Finanzierungsstrukturen einschließlich innovativer einlagenähnlicher Instrumente</li> </ul> <p>ZIEL: Bewertung der Tragfähigkeit der geplanten Finanzierung unter Preisaspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hochrechnung der Renditen einzelner Vermögenswerte auf übergeordneter Ebene über einen Zeithorizont von 1 Jahr. Die Unternehmen sollten die insgesamt erhaltene/gezahlte Verzinsung melden, ohne dabei die einzelnen Margen anzugeben.</li> </ul>

<sup>(2)</sup> Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem LCR und NSFR noch nicht vollständig als verbindliche Mindestanforderungen eingeführt worden sind, die geforderten Daten jedoch in Form von Berichten (aus der Überwachung) verfügbar sind.

<p>Tabelle 2B1 – Preissetzung: Forderungen aus Krediten</p> <p>Tabelle 2B2 – Preissetzung: Verbindlichkeiten aus Einlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochrechnung der gesamten Finanzierungskosten über einen Zeithorizont von 1 Jahr.</li> </ul>
<p>Tabelle 2C – Strukturelle Währungsinkongruenzen</p> <p>Tabelle 2C1 – Inkongruenzen bei der größten bilanzierten Währung</p> <p>Tabelle 2C2 – Inkongruenzen bei der zweitgrößten bilanzierten Währung</p> <p>Tabelle 2C3 – Inkongruenzen bei der drittgrößten bilanzierten Währung</p>	<p>ZIEL: Feststellung und Bewertung von (Veränderungen der) Finanzierungsinkongruenzen in Bezug auf spezifische Währungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochrechnung der spezifischen Bestandteile von Tabelle 1 für die größte Währung</li> <li>• Hochrechnung der spezifischen Bestandteile von Tabelle 1 für die zweitgrößte Währung</li> <li>• Hochrechnung der spezifischen Bestandteile von Tabelle 1 für die drittgrößte Währung</li> </ul>
<p>Tabelle 2D – Umstrukturierungspläne für Forderungen und Verbindlichkeiten</p> <p>Tabelle 2D1 – Kreditübernahmen, Abbau von Aktiva und Veräußerungspläne</p> <p>Tabelle 2D2 – Übernahme von Verbindlichkeiten aus Einlagen und Veräußerungspläne</p>	<p>ZIEL: Bewertung der Tragfähigkeit von Finanzierungsplänen im Falle bevorstehender erheblicher Umstrukturierungsvorhaben (einschließlich Übernahmen) in Bezug auf die Vermögensverhältnisse von Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochrechnung der Forderungen, die ein Unternehmen erwerben oder veräußern möchte und/oder die für den Abbau von Aktiva vorgesehen sind</li> <li>• Hochrechnung der Verbindlichkeiten, die ein Unternehmen erwerben oder veräußern möchte und/oder die für den Abbau von Aktiva vorgesehen sind</li> </ul>
<p>Abschnitt 3 – BETEILIGTE</p> <p>Liste 3</p>	<p>ZIEL: Genaue Beschreibung der bei der Konsolidierung des Finanzierungsplans berücksichtigten Unternehmen, damit Lücken oder Doppelzählungen vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liste der eindeutigen Rechtsträgerkennungen der Kreditinstitute oder anderen am Finanzierungsplan beteiligten Unternehmen</li> </ul>

**DIE EXCEL-VORLAGE MIT DEN GEMEINSAMEN DATENDEFINITIONEN FINDEN SIE IN DER DATEI „Annex 1 – Templates GL on FPT“.**